

STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 2

STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 2

HERAUSGEGEBEN VON DER
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

REDAKTION
JASMIN HACKER
BÄRBEL KRÖGER
NATHALIE KRUPPA
CHRISTIAN POPP

DE GRUYTER

LEITUNGSGEWALT UND KOLLEGIALITÄT

VOM BENEDIKTINISCHEN BERATUNGSRECHT ZUM
KONSTITUTIONALISMUS DEUTSCHER DOMKAPITEL
UND DES KARDINALKOLLEGS
(CA. 500–1500)

VON

THOMAS M. KRÜGER

DE GRUYTER

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen gefördert.

ISBN 978-3-11-027725-8
e-ISBN 978-3-11-027737-1
ISSN 0585-6035

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany
www.degruyter.com

VORWORT

Die vorliegende Arbeit entstand bis Dezember 2009 als Habilitationsschrift im Fach Mittelalterliche Geschichte an der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg. Bibliographische Hinweise auf seitdem neu erschienene Literatur konnten leider nur partiell in die Druckfassung eingearbeitet werden.

Der Entstehungsprozess dieser Arbeit war langwierig und komplex. Für erhaltene Unterstützung und Anregungen fühle ich mich zahlreichen Personen aufrichtig zu Dank verpflichtet, den ich in der hier gebotenen Kürze nicht adäquat zum Ausdruck bringen kann. Auch bestünde die Gefahr, dass ich jemanden vergesse, wenn ich Namen nenne. Namentlich danken möchte ich aber den Mitgliedern des Fachmentorats im Habilitationsverfahren, Herrn Prof. Dr. Martin Kaufhold (Vorsitzender), Herrn Prof. Dr. Georg Kreuzer und Frau Prof. Dr. Claudia Märkl.

Es ist mir eine Ehre und Freude, dass die Arbeit in den „Studien zur Germania Sacra“ erscheint. Für die Aufnahme in diese Reihe danke ich der Leitungskommission der „Germania Sacra“ bei der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen unter dem Vorsitz von Frau Prof. Dr. Hedwig Röckelein. Nicht unerwähnt bleiben darf dabei mein Dank an Frau Dr. Nathalie Kruppa für die redaktionelle Betreuung. Sie hat das Buch vor vielen Fehlern bewahrt und Anregungen zu inhaltlichen Ergänzungen gegeben, die ich leider nur in begrenztem Maße umsetzen konnte. Des weiteren danke ich den Redaktionsmitgliedern der Germania Sacra, Frau Jasmin Hacker M. A., Frau Bärbel Kröger M. A., Herrn Dr. Christian Popp sowie den studentischen Hilfskräften Frau Lara-Sophie Räuschel und Herrn Florian Dorn. Alle verbleibenden Fehler und Unzulänglichkeiten habe ich alleine zu verantworten.

Augsburg im Mai 2013

Thomas M. Krüger

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Einleitung	1
I. Ideen- und rechtsgeschichtliche Grundlagen	13
1. <i>Quod omnes tangit</i> und die Frage: Wer ist betroffen?	13
2. Die „Gliedermaßen“ der Kirchenfürsten als vornehmlich Betroffene und mitverantwortliche Entscheidungsträger	19
3. Eine monarchische Grundordnung: Das konstitutionelle Anregungspotential des benediktinischen Mönchtums	47
II. Formierung der Wahlkollegien (10.–13. Jahrhundert)	65
1. Kollegialität und Immunität	65
2. Exklusive Wahlrechte, Appellationsrechte und Entscheidungszwänge	90
3. Konsensrechte, Privilegien, Forderungen	119
III. Zwischen Schein und Zusammenbruch der zentralistisch- hierarchischen Kirchenordnung (ca. 1289–1409)	163
1. Päpstliche Führung in der Krise 1289–1313	163
2. Päpstliche Provisionen und konstitutioneller Wandel der Wahlkollegien	181
3. Leitungsgewalt und Kollegialität im Schisma	207

IV. Formalisierung der Mitbestimmung und Etablierung fürstlicher Dominanz (15. Jahrhundert)	223
1. Reformanstöße des Konstanzer Konzils und ihre Revision durch das Kardinalskolleg und deutsche Domkapitel	223
2. Etablierung regelmäßiger päpstlicher Wahlkapitulationen	255
 Schluss: Leitungsgewalt und Kollegialität im Wandel	287
 Quellen und Literatur	291
 Register	343

EINLEITUNG

Das Verhältnis von monarchischer oder modern gesprochen präsidentieller oder direktorialer Leitungsgewalt und kollegialer Mitbestimmung ist ein Grundproblem aller Verfassungen in Geschichte und Gegenwart. Dabei wird das Begriffspaar ‚Leitungsgewalt‘ und ‚Kollegialität‘ in dieser Wortprägung hauptsächlich im kirchlichen Kontext verwendet.¹ Die Wirtschaftswissenschaft unterscheidet ‚Direktorialmodelle‘ und ‚Kollegialmodelle‘ der Unternehmensführung.² In der Politik wird Leitung in der Regel nicht mehr als ‚Gewalt‘ und die Kollegialität von Parlamentariern als solche kaum gekennzeichnet. Historisch ist umstritten, ob und in welchem Maße die moderne parlamentarische Mitbestimmung in der Tradition alteuropäischer kollegialer oder kollegial-korporativer Mitbestimmung steht.³

Je nach historischem und institutionellem Kontext kann Kollegialität unterschiedliches meinen. So sind etwa „Ratssystem und Kollegialprinzip“ als Wesensmerkmale einer frühneuzeitlich-absolutistischen Herrschaftsstruktur verstanden worden, in der eine Vielzahl von Fachkollegien dem Monarchen zuarbeiteten.⁴ In der Verfassungsgeschichte des Papsttums wurde diese Art von Kollegialprinzip durch die Einrichtung von Kardinalskongregationen unter Sixtus V. begründet. Das aus frühneuzeitlicher Sicht „schwerfällige, aber dem päpstlichen Absolutismus unter Umständen immer noch gefährliche“ Kardinalskolleg wurde damit zergliedert und in seiner ganzheitlichen Beratungskompetenz beschnitten.⁵

1 Die Begriffe finden sich regelmäßig in Veröffentlichungen über kirchliche Leitungsstrukturen. Vgl. etwa die Akten der 1. Theologischen Konferenz „Pro oriente“ vom 6. bis 7. März 1970: „Konziliarität und Kollegialität“ und aus jüngster Zeit WINTERKAMP, Bischofskonferenz; BISCHOF/LEIMGRUBER, Vierzig Jahre II. Vatikanum; KISTNER, Das göttliche Recht.

2 Vgl. VON WERDER, Führungsorganisation, S. 243.

3 Siehe LÖWENTHAL, Kontinuität und Diskontinuität, S. 341–356. Vgl. LECLER, Les théories démocratiques, S. 5–26 und 168–192; LOUSSE, Parlementarisme ou corporatisme?, S. 683–705, deutsche Übersetzung in: Grundlagen der modernen Volksvertretung 1, S. 278–302; dazu KRÜGER, Landständische Verfassung, S. 51 f.

4 Vgl. REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt, S. 171–179.

5 Zitat REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt, S. 179.

Die vorliegende Arbeit behandelt mit dem mittelalterlichen Kardinalskolleg und mittelalterlichen Domkapiteln Wahl- und Ratskollegien, die nicht nur eine ganzheitliche Beratungskompetenz beanspruchten, sondern mittels Wahlkapitulationen auch dezidiert die Eingrenzung monarchischer Leitungsgewalt festschreiben wollten. Solche Wahlkapitulationen haben die Entstehung des so genannten „Absolutismus“ nicht verhindert. In den Fürstbistümern und in der päpstlichen Monarchie gehörten Wahlkapitulationen der Domkapitulare und Kardinäle sogar während des „absolutistischen“ Zeitalters noch zu regelmäßigen Sedisvakanzübungen.⁶ Noch im konstitutionalistischen Diskurs des 18. Jahrhunderts gab es Stimmen, die gerade in dieser Verfassungstradition kirchlicher Monarchien besondere konstitutionelle Chancen für die Zukunft sahen.⁷

In diesem Sinne kann der Entwurf einer „beständigen Wahlkapitulation für das mainzische Erzstift“ verstanden werden.⁸ Der Verfasser einer darauf hinzielenden Denkschrift aus dem Jahre 1788, Peter Anton von Frank, verteidigte schwärmerisch die Existenz der „geistlichen Wahlstaaten“ innerhalb des deutschen Reiches als „wichtiges Bruchstück für die Geschichte der Menschheit“.⁹ Besonders hatte er bei dieser Einschätzung die Domkapitel in ihrer Funktion als Wahl- und Ratskollegien im Blick. Für deren Bemühungen, die monarchische Gewalt der Bischöfe durch Wahlkapitulationen einzuschränken und zu kontrollieren, sah er Belege ab dem 13. Jahrhundert,¹⁰ und er vertrat die Auffassung, dass die Domkapitel zwar „ihre Kapitulationsbefugniß im Geistlichen häufig mißbraucher“ hätten, aber „eben so wenig“ sei „auf der anderen Seite der rechtmäßige Gebrauch dieser Befugniß zu bezweifeln, welcher gewißlich in seiner Wirkung auch für manches Erz- und Hochstift schon sehr ersprießlich“ gewesen sei und „in der Zukunft noch weit ersprießlicher wirken“ könne.¹¹

6 Vgl. CHRIST, Selbstverständnis, S. 257–328; BECKER, Wahlkapitulation und Gesetz, S. 91–106.

7 Vgl. etwa die anonym verfasste Schrift „Ueber die geistlichen Staaten in Deutschland und die vorgebliche Nothwendigkeit ihrer Säcularisation“, Würzburg 1798.

8 VON FRANK, Wahlkapitulationen. Die Schrift ist auch über den Dokumentserver der Universitäts- und Landesbibliothek Münster im Internet veröffentlicht. Zur historischen Einordnung siehe STOLLBERG-RILINGER, Die Wahlkapitulation als Landesgrundgesetz?, S. 379–404.

9 VON FRANK, Wahlkapitulationen, S. 1.

10 VON FRANK, Wahlkapitulationen, S. 12.

11 VON FRANK, Wahlkapitulationen, S. 31.

Mit seiner Zukunftsprognose irrte sich der Verfasser: Nicht einmal zwei Jahrzehnte später wurden die geistlichen Staaten des Heiligen Römischen Reichs zunächst mit Ausnahme von Mainz säkularisiert. Das Reich selbst wurde anschließend aufgelöst. Dieser zeitliche Zusammenhang kann als ein Indiz für die zentrale Bedeutung verstanden werden, die die kirchlichen Staaten für den Zusammenhalt des Reiches einst gehabt hatten. Unter den gewandelten Bedingungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die kirchlichen Staaten als solche jedoch nicht mehr überlebensfähig.

Peter Anton von Frank hatte aber recht, wenn er die besondere verfassungsgeschichtliche Tradition der kirchlichen Staaten betonte. Als Wahlmonarchien und aufgrund des Kirchenrechts hatten diese schon immer einen deutlicheren konstitutionellen Charakter gehabt als weltliche Monarchien. Das Wahlkapitulationswesen in diesen Staaten, dessen Anfänge auch heute noch im frühen 13. Jahrhundert gesehen werden,¹² gab diesem konstitutionellen Charakter zusätzliches Gewicht. Die am Vorabend der französischen Revolution formulierte Idee von Franks, die künftige Verfassungsgeschichte deshalb als Weiterentwicklung des Wahlkapitulationswesens in den kirchlichen Staaten zu gestalten, war daher plausibel, und sie wies ansatzweise auch in die Richtung, die dann wenn auch ohne ein entsprechendes Traditionsbewusstsein eingeschlagen wurde.

Wahlkapitulationen in kirchlichen ‚Staaten‘ des Mittelalters

Unter „Wahlkapitulationen“ versteht man im engeren Sinne Herrschaftsverträge, die zwischen den Wahlberechtigten und einem potentiellen künftigen Regenten als Voraussetzung seiner Wahl abgeschlossen werden.¹³ Bei Wahlen mit offenem Ausgang geschah dies häufig auf der Grundlage einer faktischen Beschränkung des passiven Wahlrechts auf die Mitglieder des Wahlkollegs: jeder Wähler musste sich dann vor der Wahl in der Regel mit einem Eid

12 Vgl. VOGTHERR, Wahlkapitulation, der die Verdener Wahlkapitulation von 1205 als das früheste Beispiel bewertet und annimmt, dass dieses in der Literatur bisweilen mit einer vermeintlichen, nicht verifizierbaren Wahlkapitulation in Verdun verwechselt worden sei, zuletzt von SCHMIDT, „Wahlkapitulation“, Sp. 1914 f.

13 Vgl. die Zusammenstellung älterer Definitionen bei OSWALD, Passauer Domkapitel, S. 85, und aus der neueren Literatur vor allem BECKER, Wahlkapitulation und Gesetz, der neben dem Vertragscharakter von Wahlkapitulationen auch deren von Zeitgenossen uneinheitlich bewertete Gesetzeskraft diskutiert.

dazu verpflichtet, die Bestimmungen zu ratifizieren und einzuhalten, falls die Wahl ihn selbst treffen sollte.¹⁴ In der Forschungsliteratur werden darüber hinaus auch solche Herrschaftsverträge als „Wahlkapitulationen“ bezeichnet, die der Anerkennung einer zuvor bereits erfolgten Wahl oder Ernennung eines Regenten durch das zuständige Wahl- und Ratskolleg dienten. Wenn eine Wahlkapitulation über längere Zeiträume hin bei Herrscherwechseln unverändert wiederholt wurde, spricht man von einer „immerwährenden“ Wahlkapitulation (*capitulatio perpetua*). Dieses Phänomen weist auf den Verfassungscharakter von Wahlkapitulationen hin. Auch eine moderne Verfassung, wie etwa das deutsche Grundgesetz, kann als *capitulatio perpetua* verstanden werden, weil sie dauerhaft festschreibt, dass alle vorgesehenen Wahlbeamten nur unter der Bedingung gewählt werden können, dass sie sich per Eid zur ihrer Einhaltung und Bewahrung verpflichten. Den Charakter situationsgebundener, einmaliger Wahlkapitulationen haben heute dagegen Koalitionsverträge von Parlamentsfraktionen, die, wenn auch ohne Beeidigung, als Voraussetzung für die Wahl eines Regierungschefs geschlossen werden.

Mit der Wortprägung „Wahlkapitulation“ spielte der Begriff aber in der Verfassungsgeschichte seit der Säkularisation der kirchlichen Staaten und der Auflösung des Heiligen Römischen Reichs keine Rolle mehr. Die erwähnte Denkschrift des Verfassungsrechtlers Peter Anton von Frank aus dem Jahre 1788 war ein letzter Versuch, die Tradition des mittelalterlichen Wahlkapitulationswesens in Gestalt einer *capitulatio perpetua* für das Erztift Mainz am Leben zu halten. Ausdrücklich lobte von Frank die Vorzüge der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wahlkapitulationen. Anders als in den konstitutionellen Debatten der französischen Revolutionszeit ging es in diesen allerdings hauptsächlich um Standesinteressen kleiner, elitärer Kreise von Wahlberechtigten, und zu den wichtigsten Anliegen gehörte es, eine Vergrößerung der Wahlkollegien zu verhindern. Mit der antiken Verfassungsterminologie kann man den Konstitutionalismus in kirchlichen Monarchien als aristokratisch oder oligarchisch bezeichnen.

Damit entsprach er einer Grundtendenz der politischen Ordnungen des europäischen Mittelalters.¹⁵ Diese ist am prominentesten in der englischen *Magna Carta Libertatum* aus dem Jahre 1215 dokumentiert, die aus Sicht ihrer Verfasser eine ältere Verfassungstradition wiederherstellen und fes-

14 Diese Voraussetzung war in der Regel bei Papstwahlen und seltener auch bei Bischofswahlen erfüllt.

15 Vgl. hierzu MITTEIS, Formen der Adels Herrschaft, und DERS., Staat; SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft; MORSEL, Aristocratie médiévale.

tigen sollte, im Ergebnis aber der Entwurf einer politischen Ordnung für das 13. Jahrhundert und darüber hinaus war, der nicht nur die politische Partizipation des Adels, sondern in seiner ursprünglichen Fassung auch ein weitgehendes Widerstandsrecht gegenüber dem König vorsah.¹⁶ Aus anderen europäischen Königreichen sind aus dem 13. Jahrhundert Dokumente bekannt, die im Vergleich zur *Magna Carta* weniger umfangreich und in der Formulierung eines Widerstandsrechtes zurückhaltender formuliert waren, das Ziel der Teilhabe des Adels an wichtigen königlichen Entscheidungen aber teilten. Sie gelten als erste Ansätze zur Herausbildung dualistischer, ‚landständischer‘ Herrschaftsordnungen des ausgehenden Mittelalters und der Frühen Neuzeit.¹⁷ Noch deutlichere aristokratische Entwicklungen sind in der Geschichte europäischer Städte des 12. und 13. Jahrhunderts zu beobachten, die, soweit es sich um die Stadt Rom und andere Bischofsstädte handelt, auch als Gegenbewegungen zu den monarchischen Leitungsansprüchen kirchlicher Prälaten zu verstehen sind.¹⁸ Gleichzeitig und teilweise noch vorher finden wir aber in mehreren Bistümern auch die ältesten schriftlich überlieferten Wahlkapitulationen von Domkapiteln.

Als ein regelmäßig eingesetztes Mittel der Verfassungsbildung spielten Wahlkapitulationen jedoch erst ab dem 15. Jahrhundert eine Rolle, und zwar vornehmlich im Rahmen kirchlicher Monarchien, die neben geistlichen Funktionen einen deutlichen landesfürstlichen Charakter angenommen hatten. Dies gilt besonders für die Bistümer und Erzbistümer des Heiligen Römischen Reiches mit ihren Hoch- und Erzstiften sowie für das Papsttum mit dem ‚Kirchenstaat‘. Jenseits der Reichsgrenzen finden wir in wenigen Bistümern, etwa in Breslau, ähnliche Voraussetzungen.¹⁹ In den Bistümern anderer europäischer Königreiche sowie im Umfeld der italienischen Stadt-

16 Vgl. zuletzt KAUFHOLD, Rhythmen, S. 59–87.

17 Eine Auswahl edition von Herrschaftsverträgen der Zeit zwischen 1222 und 1514 aus Ungarn, Aragon, Brabant, Brandenburg und Württemberg enthält die Quellensammlung: Herrschaftsverträge des Spätmittelalters, ed. NÄF. Vgl. die Arbeiten von NÄF, Herrschaftsverträge, und DERS., Frühformen; DEGRÉ, L’histoire, S. 113–121; ABADÍA, Los Derechos individuales, S. 117–130. KRÜGER, Landständische Verfassung, S. 1 f., der in diesen Kontext auch den Wormser Reichsspruch des deutschen Königs Heinrichs [VII.] vom 1. Mai 1231 einordnet.

18 Aus der umfangreichen Forschungsliteratur zur Verfassungsgeschichte mittelalterlicher Städte sei hier im Hinblick auf die oligarchisch-aristokratischen Tendenzen verwiesen auf GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 79–87; MORSEL, Aristocratie médiévale, S. 223–260.

19 Vgl. WÜNSCH, Territorienbildung, S. 245–248.

staaten waren diese Voraussetzungen so in der Regel nicht in hinreichendem Maße gegeben.²⁰

Forschungsstand und Erkenntnisziel

Die verfassungsgeschichtliche Forschung der jüngsten Zeit folgt dem allgemeinen geschichtswissenschaftlichen Trend der Selbstverortung als Kulturwissenschaft,²¹ nachdem sie sich im 20. Jahrhundert, vor allem seit dem Zweiten Weltkrieg gerne der Sozialwissenschaft zugeordnet hatte.²² Verfassungsgeschichtliche Forschungen des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg lassen dagegen eine vorwiegend rechts- und institutionengeschichtliche Ausrichtung erkennen.²³

Gerade dieser frühen Phase verdanken wir viele Grundlagenkenntnisse zur kirchlichen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. So erschienen Standardwerke über spezielle Fragen zur Kollegialität der Kardinäle, nämlich zu ihrer kollegialen Beteiligung an den päpstlichen Einkünften und deren Verwaltung,²⁴ aber auch eine weit ausholende und quellengesättigte Entstehungs-, Verfassungs- und Funktionsgeschichte des Kardinalskollegs insgesamt von den Anfängen bis in die Zeit um 1300.²⁵ Für das 14. und 15. Jahrhundert erschienen Arbeiten zur Entstehung und Entwicklung von Wahlkapitulationen, mit denen die Kardinäle ihre kollegiale Teilhabe an der päpstlichen

20 Darauf wies bereits LULVÈS, Machtbestrebungen, S. 96, hin; ebenso WERCKMEISTER, Capitulations, S. 21, Anm. 1; jüngst auch PARAVICINI-BAGLIANI, „Capitulations électorales“, S. 259. Die Abhängigkeit französischer Bischöfe vom König von Frankreich verdeutlichen für das 12. und 13. Jahrhundert DEMOUY, Genèse d'une cathédrale, und für das 14. und 15. Jahrhundert GUILLEMAIN, Die Kirche im französischen Königreich.

21 Vgl. REINHARD, „Staat machen“, S. 99–118; DERS., Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, S. 115–131; ASCH/FREIST, Staatsbildung; STOLLBERG-RILINGER, Verfassungsgeschichte.

22 Dies zeigt sich allein schon in dem in Buch- und Aufsatztiteln häufig verwendeten Begriffspaar „Verfassungs- und Sozialgeschichte“. Vgl. DIPPER, Sozialgeschichte und Verfassungsgeschichte, S. 173–198; GROTHE, Zwischen Geschichte und Recht, S. 35 und 385.

23 In vielen Arbeitstiteln finden wir in dieser Zeit das Begriffspaar „Rechts- und Verfassungsgeschichte“. Vgl. GROTHE, Zwischen Geschichte und Recht, S. 76.

24 KIRSCH, Finanzverwaltung; BAUMGARTEN, Untersuchungen.

25 SÄGMÜLLER, Thätigkeit und Stellung.

Leitungsgewalt anlässlich der Papstwahlen rechtlich abzusichern suchten.²⁶ Nicht verwirklicht wurde ein Editionsprojekt zu den nur unzureichend aus alten Drucken bekannten Wahlkapitulationstexten.²⁷ Deren historische Bewertung wurde von Ludwig von Pastor geprägt, der im Rahmen seiner in Erstauflage ab 1885 erscheinenden, als Handbuch bis heute bedeutsamen „Geschichte der Päpste“ teilweise auch ergänzende Quellen wie darauf Bezug nehmende Gesandtschaftsberichte erschloss. Von Pastor nahm deutlich die Perspektive der päpstlichen Leitungsgewalt ein. Deshalb erschienen ihm die päpstlichen Wahlkapitulationen als unzulässige und moralisch verwerfliche Anmaßungen der Kardinäle.²⁸

Grundlegende verfassungsgeschichtliche Arbeiten entstanden im selben Zeitraum auch über Domkapitel. So erschien 1883 die Dissertation Georg von Belows über die Entstehung des Exklusivwahlrechts der Domkapitel, zu deren wesentlichen Thesen der Zusammenhang von Wahlrecht und Konsensrecht gehörte.²⁹ 1885 und in erweiterter Neuauflage 1892 folgte Philipp Schneiders Monographie über die „Bischöflichen Domkapitel“, die bis heute einzige vergleichende Gesamtdarstellung über mittelalterliche Domkapitel, vorwiegend in Deutschland.³⁰ Ergänzend hierzu entstanden zahlreiche Einzeldarstellungen mit vornehmlicher Berücksichtigung der körperschaftlichen Autonomie und institutionellen Binnenverfassungen.³¹ Mehrere Arbeiten der

26 SOUCHON, Papstwahlen; DERS., Papstwahlen in der Zeit des Großen Schismas; LULVÈS, Päpstliche Wahlkapitulationen, S. 212–235; DERS., Machtbestrebungen des Kardinalats, S. 73–102; DERS., Entstehung, S. 375–391; DERS., Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums, S. 455–483.

27 Eine Edition war von Lulvès angekündigt worden. Doch konnte er dieses Vorhaben nicht umsetzen. Die Signaturen der von ihm bereits ermittelten und als Grundlage seiner Aufsätze benutzten Handschriften hat er nie mitgeteilt.

28 VON PASTOR, Geschichte der Päpste 1–3,2. Diese drei ersten Bände, darunter Band 3 in zwei Teilbänden, behandeln entsprechend der Bandtitel die Pontifikate von Martin V. (1417–1431) bis Julius II. (1503–1511). Band 1, S. 65–219, enthält jedoch darüber hinaus einen ausführlichen „Rückblick auf die Geschichte der Päpste vom Beginn des avignonesischen Exils bis zur Beendigung des großen Schismas 1305–1417“.

29 BELOW, Entstehung.

30 SCHNEIDER, Bischöfliche Domkapitel, vielfach zitiert etwa jüngst in der Monographie von BISKUP, Domkapitel von Samland (2007).

31 So BRACKMANN, Halberstädter Domkapitel (1898); GNANN, Domkapitel von Basel (1906); DERS., Domkapitel von Speyer (1906); GÖRRES, Lütticher Domkapitel (1907); BISKAMP, Mainzer Domkapitel (1909); LEUZE, Augsburger Domkapitel (1909); BASTGEN, Trierer Domkapitel (1910); HAGEMANN, Osnabrücker Domka-

Zeit untersuchten speziell die Wahlkapitulationen einzelner Domkapitel und stellen damit eine wesentliche Grundlage für die Erforschung des Verhältnisses von bischöflicher Gewalt und Kapitelskollegialität dar.³²

Der hohe Stellenwert, den die kirchliche Verfassungsgeschichte in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg einnahm, zeigt sich auch darin, dass im Teubnerschen „Grundriss der Geschichtswissenschaft“ für die „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter“ ein eigener Band vorgesehen wurde und ausgeführt von Albert Werminghoff 1907 und 1913 in zwei Auflagen erschien.³³ Darüber hinaus spiegelt sich der Gesamtertrag der damaligen Forschung auch in Albert Haucks in Erstauflage ab 1887 erschienener „Kirchengeschichte Deutschlands“, wider, die über rein verfassungsgeschichtliche Fragen weit hinausgehend einen fundierten Gesamtüberblick von der Christianisierung des alten Germaniens bis zum Basler Konzil gibt und dabei die päpstliche Leitungsgewalt, vor allem in ihrem Verhältnis zu den Regionen, wie auch diejenige der Bischöfe und die Kollegialität der Domkapitel intensiv berücksichtigt.³⁴ Innerhalb und jenseits dieses Großwerks

pitel (1910); RANGE, Merseburger Domkapitel (1910); OHLBERGER, Paderborner Domkapitel (1911); BÜCKMANN, Domkapitel zu Verden (1912); BINDER, Domkapitel zu Gnesen (1912); WEBER, Domkapitel Magdeburg (1912); HARMS, Domkapitel zu Schleswig (1914). Die Aufzählung erwähnt nur selbständige Schriften sowie umfangreiche Zeitschriftenbeiträge mit monographieähnlichem Charakter.

32 BRUNNER, Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1898); ABERT, Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe (1904); STIMMING, Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1909); WEIGEL, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe (1909); KREMER, Trierer Wahlkapitulationen (1911); BRUGAIER, Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt (1915); SEPPELT, Wahlkapitulationen der Breslauer Bischöfe (1915). Abgeschlossen wurde diese erste Phase der Erschließung und Erforschung bischöflicher Wahlkapitulationen durch die Teilveröffentlichung der Bonner theologischen Dissertation von LOUIS, Die Vorstufen der erzbischöflichen Wahlkapitulationen zu Köln (1918). Erhalten ist diesbezüglich noch das von der Fakultät zunächst abgelehnte umfanglichere Manuskript aus dem Jahre 1912 mit dem Titel: „Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln 1. Hauptteil. Aeussere Geschichte“, Köln, Historisches Archiv des Erzbistums Köln EK G 6, 8a; vgl. hierzu KISSENER, Ständemacht und Kirchenreform.

33 WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte.

34 HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, weitere, unveränderte Auflagen aller Bände, zuletzt Berlin 1958. Band 5,2 reicht bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Von dem 1918 verstorbenen Verfasser war eine Fortsetzung bis zum Augsburger Religionsfrieden geplant. Vgl. HEIMPEL, Hauck, S. 75 f.

hat Hauck mit besonderer Deutlichkeit die landesherrschaftliche Rolle von mittelalterlichen Bischöfen und Domkapiteln betont.³⁵

Wenn nach diesen Grundlagenwerken keine vergleichbare Häufung dezidiert verfassungsgeschichtlicher Monographien mehr festgestellt werden kann, so liegt das nicht an einem Stillstand, sondern einer notwendigen Erweiterung und einem Wandel der Fragestellungen. Jene älteren Arbeiten zu Wahlkapitulationen und institutionellen Binnenstrukturen von Domkapiteln enthielten mehr oder weniger fleißig und systematisch zusammengetragene Informationen, aber weiterführende Erkenntnisperspektiven fehlten. Die Neuorientierung der Kollegienforschung an sozialgeschichtlichen Fragestellungen erfolgte zunächst als Verfeinerung älterer prosopographischer Ansätze, indem nun über bloße Standeszugehörigkeit hinaus auch Bildungswege und regionale Herkunft von Kollegiumsmitgliedern in den Blick genommen wurden.³⁶ Die Domkapitelforschung entwickelte sich so zu einem ergiebigen und entsprechend arbeitsaufwendigen Zweig der Landesgeschichte, in dem die eigentlichen Erkenntnisziele letztlich auch jenseits des institutionellen Ausgangspunktes, etwa in den Gruppenbildungen und Beziehungsgeflechten einer Region oder in der Rekonstruktion eines fürstlich-bischöflichen Hofes liegen konnte.³⁷ Die Kollegialität der Domkapitulare war von den Ergebnissen durchaus betroffen, ja heruntergeholt von der Sphäre konstitutioneller Abstraktheit in die soziale Realität eines konkreten Ortes, aber hier erscheint sie dann auch als ein komplexes, regionalspezifisches und schwer vergleichbares Phänomen, zu dessen Darstellung es weit überdurchschnittlicher Buchformate bedarf.

Die prosopographisch-sozialgeschichtliche Ausrichtung lässt sich unter anderen Vorzeichen auch an der Forschungsgeschichte zum Kardinalskolleg im 20. Jahrhundert aufzeigen.³⁸ Hier brachte es die Bedeutung einzelner Mitglieder in Verbindung mit relativ umfangreichen Quellenbeständen mit sich, dass neben Gesamtdarstellungen zu begrenzten Zeiträumen auch zahl-

35 Vgl. auch HAUCK, Entstehung.

36 Wegweisend hierfür war die 1924 erschienene Arbeit von SANTIFALLER, Brixner Domkapitel. Vgl. BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche, S. 104f.

37 Unter dezidiertem Anwendung eines verflechtungsanalytischen Ansatzes zuerst FOUQUET, Speyerer Domkapitel; in Weiterentwicklung und Ergänzung der Methoden Fouquets mit dem Ziel der Rekonstruktion eines Bischofshofes: BIHRER, Konstanzer Bischofshof.

38 Besonders von PARAVICINI BAGLIANI, Cardinali di curia; ESCH, Papsttum; MALECZEK, Papst- und Kardinalskolleg, S. 59–203; ergänzend DERS., Kardinalskollegium; WEBER, Senatus Divinus. Vgl. jetzt LÜTZELSCHWAB, Zur Geschichte des Kardinalats, S. 21–39, hier zum „prosopographischen Zugriff“ S. 22–26.

reiche ausführliche biographische Untersuchungen zu einzelnen Kardinälen entstanden, die das Gesamtbild dadurch umso facettenreicher und lebendiger erscheinen lassen.³⁹ Hinzu kommt beim Kardinalskolleg, dass es bedingt durch seine gesamtkirchliche Bedeutung immer auch Gegenstand ekklesiologischer und kirchenrechtsgeschichtlicher Fragen blieb.⁴⁰

Hieran sowie auch an Fragestellungen der älteren verfassungsgeschichtlichen Forschung knüpft die vorliegende Arbeit an, die von der Entdeckung wichtiger Handschriften päpstlicher Wahlkapitulationen angeregt wurde.⁴¹ Die Geschichte des Wahlkapitulationswesens kirchlicher Monarchien ist von zahlreichen landesgeschichtlichen Detailstudien in der Forschung oft berührt und ansatzweise auch in ihrer Gesamtheit in den Blick genommen worden.⁴² Eine umfassende monographische Darstellung fehlt bisher und muss angesichts fehlender quelleneditorischer Voraussetzungen vorläufig weiterhin ein Desiderat bleiben. Eine Fragestellung, die deswegen aber nicht zurückgestellt werden sollte, ist diejenige nach der Bewertung der Wahlkapitulationen. Nachdem in der älteren, von ekklesiologischen und kirchenrechtlichen Perspektiven dominierten Forschung die Legitimität und Gültigkeit bischöflicher und päpstlicher Wahlkapitulationen überwiegend negiert wurde, sind in der neueren Forschung Bemühungen um weniger

39 Die Kardinalsbiographien haben schon eine längere Forschungstradition, die hier nicht nachgezeichnet werden kann. In der italienischen Forschung zum 15. Jahrhundert entstanden in jüngster Zeit sogar mehrbändige Biographien zu jeweils einem Kardinal, die freilich auch die Lebensabschnitte vor Erlangung des Roten Hutes ausführlich behandeln, so PELLEGRINI, Ascanio Maria Sforza; SOMAINI, Un prelato lombardo.

40 TIERNEY, Foundations; LECLER, *Pars corporis papae*; ALBERIGO, Cardinalato e collegialità; WATT, Constitutional Law. Mit einem neuen zeitlichen Schwerpunkt jetzt der Tagungsband: DENDORFER/MÄRTL, Nach dem Basler Konzil, sowie die 2008 abgeschlossene Habilitationsschrift von Jürgen Dendorfer. Vgl. LÜTZELSCHWAB, Zur Geschichte des Kardinalats, S. 26–29, sowie daran anschließend entsprechende Darstellungen in den epochenbezogenen Kapiteln im Handbuch von DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, Geschichte des Kardinalats.

41 Vgl. KRÜGER, Überlieferung und Relevanz.

42 Ansätze einer Gesamtwürdigung des bischöflichen und päpstlichen Wahlkapitulationswesens finden sich vor allem bei OSWALD, Passauer Domkapitel, S. 83–90; PRODI, Sakrament, S. 141–196; CHRIST, Bischof und Domkapitel; BECKER, Pacta conventa, S. 1–9. Zuletzt auch in den Handbuchbeiträgen von DENDORFER, Die Kardinale wählen den Papst und der Papst kreiert die Kardinale, und PELLEGRINI, Das Kardinalskolleg, S. 338–341 und 401 f.

voreingenommene, differenzierte Urteile erkennbar.⁴³ Allerdings lässt sich der Umstand nicht wegdiskutieren, dass päpstliche und bischöfliche Wahlkapitulationen schon seit ihren Anfängen hoch umstritten waren. Wo nicht ihre Legitimität ganz in Frage gestellt wurde, wurde ihnen doch zumindest das kirchliche Dispenswesen entgegengestellt, durch welches sie im Falle einer anfänglichen Gültigkeit jederzeit aufhebbar waren. Auch von Versprechen, vom Dispensrecht keinen Gebrauch zu machen, konnte ein Papst sich selbst und andere dispensieren. Das dürfte jedem klar gewesen sein. Warum betrieb man dann aber einen so beträchtlichen Aufwand, immer wieder neue, in Details verbesserte Wahlkapitulationen aufzustellen?

Die spätmittelalterlichen Wahlkapitulationen lassen sich nicht alleine aus den Bedingungen ihrer Zeit und des damals gültigen Kirchenrechts verstehen. Sie lassen sich auch nicht durch philologische Nachweise von Rechtstraditionen in ihren Bestimmungen finden. Die spätmittelalterlichen Wahlkapitulationen sind auch als Dokumente einer kollegialen Kultur und eines historisch gewachsenen, rechtlichen und sozialen Selbstverständnisses zu begreifen. Dieses lässt sich nicht auf eine bestimmte Ursache zurückführen, sondern wir müssen es vielmehr als das Ergebnis eines langen und komplexen historischen Prozesses begreifen. Indem wir nach diesem Prozess fragen, unterscheidet sich unser Ansatz deutlich von bestehenden verfassungsgeschichtlichen Forschungen.

Wir fragen gleichzeitig nach verschiedenen Erscheinungen des Wandels wie der Entwicklung von kollegialen Exklusivwahlrechten, Wahlkapitulationen und päpstlichen Stellenbesetzungsansprüchen, die jeweils auch Stoff genug für separate monographische Bearbeitungen bieten würden. Unser Ziel ist es aber, einen breiter gefassten konstitutionellen Wandel im Zusammenspiel verschiedener Erscheinungsformen aufzuzeigen ohne den Anspruch, ihn vollständig darzustellen oder zu erklären. Wir gehen davon aus, dass die Erscheinungsformen jeweils von einer Vielzahl konvergenter synchroner und diachroner Faktoren geprägt sind, deren vollständige Darstellung nicht möglich ist.⁴⁴ Zu den diachronen Faktoren können auch historische Schlüsselereignisse gehören, selbst wenn sie im Untersuchungszeitraum unter Umständen nur verfälscht oder gar nicht erinnert wurden. In unsere Betrachtung beziehen wir daher Schlüsselereignisse der westlichen Kirchengeschichte wie den Pontifikat Cölestins V., den Bonifazprozess und den Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas mit ein. Dabei verfolgt die Arbeit ein

43 Vgl. BECKER, Ansätze zur Kirchenreform.

44 Vgl. ROTHERMUND, Geschichte als Prozeß und Aussage.

doppeltes Erkenntnisziel: Die untersuchten Phänomene dienen dazu, den konstitutionellen Wandel aufzuzeigen; die Perspektive dieses Wandels dient aber dazu, die ausgewählten Phänomene in einem neuen Lichte zu analysieren. Dies verspricht, neben der Konstruktion einer großen historischen Linie, die Erlangung spezieller Erkenntnisse zur Geschichte des Wahlrechts, der kollegialen Mitbestimmung und der Leitungsgewalt in der kirchlichen Verfassungsgeschichte des Mittelalters.

I. IDEEN- UND RECHTSGESCHICHTLICHE GRUNDLAGEN

1. *Quod omnes tangit* und die Frage: Wer ist betroffen?

Der Mitbestimmungsanspruch kirchlicher Wahlkollegien des Mittelalters ist tief in der kirchlich-weltlichen Rechtsgeschichte der Spätantike verwurzelt. Zu den bekanntesten verfassungsgeschichtlichen Grundsätzen aus der Spätantike gehört der Satz: *Quod omnes tangit debet ab omnibus approbari* – was alle betrifft, bedarf der Zustimmung von allen.¹ Aus moderner Perspektive hätte diese Maxime eher als Forderung nach demokratischer Mitbestimmung verstanden werden und somit den aristokratisch-oligarchischen Interessen kirchlicher Wahlkollegien sogar entgegenstehen können.² In der mittelalterlichen Rezeption spielte eine solche Auslegung allerdings keine Rolle, da man unter *omnes* nur die im Verwendungskontext etablierten rechtlich oder politisch relevanten Personen verstand.³ Bei wichtigen königlichen oder bischöflichen

1 Diese Formulierung nach dem *Liber sextus* Bonifaz' VIII. (*lib.* 5, *De regulis iuris*, reg. 29 – Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 1122). Als Ursprung der Rechtsmaxime gilt die ähnliche Formulierung in *Codex Iustinianus* 5.59.5.2: [...] *ut, quod omnes similiter tangit, ab omnibus comprobetur* – hier hinsichtlich des Verfahrens zur Beendigung einer von mehreren Vormündern ausgeübten Vormundschaft. Zur mittelalterlichen Rezeptions- und Bedeutungsgeschichte vgl. vor allem CONGAR, *Quod omnes tangit*, und daran anknüpfend QUILLET, *Universitas populi*, S. 198–200; mit Konzentration auf die Rezeption im späten 12. Jahrhundert GOURON, *Aux origines médiévales*; mit besonderer Berücksichtigung der Schriften des jüngeren Wilhelm Durandus von Mende († 1328): FASOLT, *Quod omnes tangit*, S. 21–55, sowie davon unabhängig TIERNEY, *Foundations*, S. 172–179; zuletzt zur kirchenrechts- und ideengeschichtlichen Gesamteinordnung BETTETINI, *Riflessioni storico-dogmatiche*, S. 645–679, sowie MERELLO ARECCO, *La máxima „Quod omnes tangit“*, S. 163–175.

2 Zu den demokratischen Deutungsmöglichkeiten im Mittelalter vgl. MARONGIU, *Das Prinzip der Demokratie. Zur Rezeption des Satzes in modernen Demokratietheorien* vgl. LUHMANN, *Quod omnes tangit*, S. 35–56; GROH, *Quod omnes tangit*, S. 141–175.

3 Diese Auffassung wird etwa deutlich in der von Papst Gregor IX. an den Franziskanerorden gerichteten *Littera Quo elongati* vom 28. September 1230, ed. und eingeleitet von GRUNDMANN, *Die Bulle „Quo elongati“*, S. 3–25. Was in der Gemeinschaft des

Entscheidungen waren dies im Mittelalter die Magnaten und Prälaten des betroffenen Reichs oder die Mitglieder des bischöflichen Domkapitels.⁴

Einstimmigkeits- und Mehrheitsentscheidungen nach Bernhard von Pavia und Dino da Mugello

Die bisher bekannten Anfänge der mittelalterlichen Rezeption von *Quod omnes tangit* im späten 12. Jahrhundert liegen im Umfeld von Domkapiteln. So findet sich einer der frühesten Belege in der *Summa Decretalium* des Bernhard von Pavia, die dieser seiner Einleitung zufolge als Dompropst von Pavia begonnen und als Bischof von Faenza veröffentlicht hat.⁵ Bei diesem Werk handelt es sich um einen Kommentar zu seiner zuvor unter dem Titel *Breviarium Extravagantium* abgeschlossenen Sammlung von päpstlichen Dekretalen, die das ein halbes Jahrhundert zuvor entstandene *Decretum*

hl. Franziskus „alle betraf“ (*quos universos tangebatur*), hätte nach Gregor IX. nicht „ohne den Konsens der Brüder und besonders der Ordensminister“ (*sine consensu fratrum et maxime ministrorum*) von Franziskus verbindlich verfügt werden können. Die von Grundmann übersehene Herleitung dieser Aussage von *Quod omnes tangit* ist evident, auch wenn *omnes* hier durch *universos* ersetzt ist. Als *omnes* oder *universos* im Sinne aller relevanten Personen galten die Ordensminister, dagegen nur in sehr abgeschwächtem Maße auch die diesen untergeordneten Brüder. MARONGIU, Das Prinzip der Demokratie, versuchte den rechtlichen Bezugsrahmen von *Quod omnes tangit* auszublenden, indem er sich auf die Bedeutung des Satzes „als politischem Grundsatz“ (S. 186) konzentrierte. Doch gerade die politischen Strukturen waren noch stärker aristokratisch geprägt als die rechtlichen. Marongiu brachte keine Belege, wonach mit *omnes* in den politischen Diskursen des Mittelalters auch Personen jenseits der aristokratischen Gruppen (vgl. MORSEL, Aristocratie médiévale) gemeint sein könnten.

- 4 Darauf verweist KANTOROWICZ, Die zwei Körper des Königs, S. 361 f., mit Beispielen aus der Geschichte des englischen Königtums unter Eduard I. und Eduard III. sowie aus der Reichsgeschichte unter Kaiser Friedrich II.; vgl. zu den englischen Beispielen auch CONGAR, *Quod omnes tangit*, S. 148–151.
- 5 Bernhard von Pavia, ed. LASPEYRES, S. 1: *ego B, qui decretales et extravagantia compilavi, tunc praepositus Papiensis, nunc Faventinus episcopus* ... Bernhard wurde 1191/92 Bischof von Faenza und 1198 Bischof von Pavia. Zu den Eckdaten für den Amtswechsel Bernhards vom Propst von Pavia zum Bischof von Faenza siehe KUTTNER, Repertorium, S. 322, Anm. 1. Zu seiner Gesamtbiographie LIOTTA, „Bernardo da Pavia“, S. 279–284; in Übereinstimmung hierzu auch zusammenfassende biographische Hinweise bei GOURON, *Aux origines médiévales*, S. 278; TIERNEY, *Foundations*, S. 235; und zuletzt KÉRY, Ein neues Kapitel, S. 231 f.

Gratiani ergänzten. Das *Breviarium* und die darauf bezogene *Summa* wurden in der weiteren kirchlichen Rechtsgeschichte nicht nur wegen ihres Inhalts beachtet, sondern sie waren auch vorbildhaft für die Anordnung der Dekretalen in den von Gregor IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. angelegten offiziellen Sammlungen des *Corpus Iuris Canonici*. Deshalb ist es nicht nur bemerkenswert, dass *Quod omnes tangit* von einem Mann mit den Erfahrungen eines Dompropstes zitiert wurde, sondern es war für die weitere Rezeptionsgeschichte des Satzes bedeutsam, dass dies im Zusammenhang mit zentralen konstitutionellen Rechten von Domkapiteln geschah.

Dabei zitierte Bernhard *Quod omnes tangit* nicht zur Begründung dieser Rechte, die er insbesondere in den Titeln IX *De his quae conceduntur ab episcopis sine consensu canonicorum*⁶ und XI *De rebus ecclesiae alienandis vel non*⁷ abhandelte. Vielmehr diskutierte Bernhard genau dazwischen als Titel X *De his quae fiunt a maiori parte capituli* die Frage nach der Verbindlichkeit und Relevanz von Mehrheits- und Minderheitenvoten.⁸ Er begründete diesen Titel mit den häufig vorkommenden Fällen von Uneinigkeit unter den Kanonikern.⁹ Dabei bezog er sich auf das römische Recht und verwendete *Quod omnes tangit* als Beleg dafür, dass grundsätzlich ein Konsens aller Kapitelsmitglieder gesucht werden müsse.¹⁰ Unter Verweis auf andere römische Rechtssätze sah Bernhard aber dessen ungeachtet auch die Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüssen, insbesondere wenn die Minderheit keinen vernünftigen Grund ihres Dissenses zeigen könne.¹¹

6 Bernhard von Pavia, ed. LASPEYRES, S. 73–75. Vgl. unter der fast wortgleichen Titelüberschrift *De his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli* die Dekretalen in X.3.11, *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 501–506.

7 Bernhard von Pavia, ed. LASPEYRES, S. 75–77. Vgl. unter derselben Titelüberschrift die Dekretalen im *Liber extra*, lib. III, tit. XIII, in: *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 512–516.

8 Bernardi Papiensis *Summa*, S. 75: *Sed quoniam ea, quae a fratrum capitulo fiunt, universitatis consilium requirunt, videamus de his quae fiunt a maiori parte capituli*; – Vgl. mit derselben Titelüberschrift die Dekretalen in X.3.11, *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 506–509.

9 Bernhard von Pavia, ed. LASPEYRES, S. 75: *saepe namque contingit, ut, qui inter canonicos sunt minoris valentiae aut discretionis, plus moveant seditionis et deterior rota discordet a plaustro*.

10 *Sciendum est igitur, quod in his quae a capitulo fieri vel ordinari debent omnium consensus est requirendus, ut quod omnes tangit ab omnibus comprobetur, ut ar. Dig. de aqua plu. arc. In concedendo (L 8) et Cod. de auctor. praest. L. ult.*

11 *Si tamen minor pars maioris partis ordinationi resistit, sive appellet sive non, praevallet quod fit a maiori parte, nisi minor rationabilem causam sui dissensus ostendat.*

Das grundsätzliche Mitwirkungsrecht der Domkapitel an bischöflichen Entscheidungen war zum Zeitpunkt der beginnenden Rezeption von *Quod omnes tangit* im späten 12. Jahrhundert im Kirchenrecht bereits fest verankert und bedurfte daher auch für Bernhard von Pavia keiner zusätzlichen Begründung.¹² Andererseits war dieses Mitwirkungsrecht dennoch an manchen Orten Anlass für konkrete Rechtsstreitigkeiten zwischen Bischöfen und Domkapiteln. Deshalb war Bernhards Zitat des römischen Rechtssatzes, jedenfalls was seine Wirkung anbelangt, mehr als ein gelehrter Hinweis zu einer Verfahrensfrage.¹³ Denn unabhängig von seiner Bedeutung für das Einstimmigkeitsprinzip war *Quod omnes tangit* auch eine besonders einprägsame Formulierung, die bestehende Mitbestimmungsrechte verallgemeinerte. *Quod omnes tangit* war ein Satz, den man sich merken und bedarfsorientiert auch in anderen Kontexten wiederholen konnte.¹⁴ Dies macht einen Einfluss auf das Selbstverständnis von Domkapiteln und anderen aristokratischen Ratskollegien auch jenseits der juristischen Anwendbarkeit wahrscheinlich.

Wir wissen nicht, ob Bernhard von Pavia den Satz in dem von ihm mit Fundstellenangaben zitierten *Codex Justinianus* selbst entdeckt hat oder ob er ihn aus Juristendiskursen der Zeit kannte. Darauf kommt es aber auch nicht an. Entscheidend ist, dass der Satz seit dieser Zeit, das heißt kirchengeschichtlich wenige Jahre vor der Wahl Papst Innozenz' III., in der Kanonistik rezipiert und in der Systematik des Kirchenrechts in einen klaren Bezug zu den Mitwirkungsrechten von Domkapiteln gestellt wurde. Wichtig war dabei auch, dass Bernhard gleichzeitig Rechtsargumente anführte, die einer Interpretation von *Quod omnes tangit* im Sinne eines unumstößlichen Einstimmigkeitsgebotes entgegenstanden, denn sonst hätte allzu leicht auch eine Effizienzminimierung der Mitbestimmungsrechte die Folge sein kön-

12 So betont Bernhard auch zu Beginn des Titulus X: *Dictum est* [bzw. *diximus*], *quod negotia episcopalia consilio canonicorum sint facienda*.

13 Vgl. GOURON, *Aux origines médiévales*, S. 279–282, der einen Zusammenhang aufzeigt zwischen der Rezeption von *Quod omnes tangit* zur Zeit Bernhards von Pavia und den konfliktträchtigen Forderungen des südfranzösischen Domkapitels von Maguelone gegen ihren Bischof.

14 CONGAR, *Quod omnes tangit*, sprach deshalb von einer Doppelbedeutung des Rechtssatzes als „Verfahrensregel“ (S. 117–122) einerseits und als „Prinzip des Verfassungsrechts“ (S. 122–182) andererseits, wobei gerade letzteres im historischen Kontext „offener“ Verfassungen (Peter Moraw) und uneinheitlich fortschreitender konstitutioneller Gestaltung Europas variantenreiche Konkretisierungen zuließ, wie auch die von CONGAR, *Quod omnes tangit*, und MARONGIU, *Das Prinzip der Demokratie*, aufgeführten Beispiele belegen.

nen.¹⁵ Diese Argumentation Bernhards wurde von den Dekretisten in der Nachfolge Bernhards übernommen und ergänzt und zusammenfassend ein Jahrhundert später von dem Bologneser Rechtslehrer Dino Rossoni von Mugello in seinem Kommentar zu *De regulis iuris* festgehalten.¹⁶

Der Titel *De regulis iuris*, hat eine Sonderstellung im Kirchenrecht, da es sich nicht um eine auf einen Sachkomplex bezogene Dekretalenkompilation, sondern um eine Zusammenstellung rechtlicher Grundsätze handelt.¹⁷ Er folgt dem Vorbild der abschließenden Titel in den *Digesta* Justinians und des *Liber extra* Gregors IX. In den Digesten handelt es sich um eine Sammlung von 211 namentlich zugeordneten Zitaten römischer Rechtsgelehrter.¹⁸ Am Ende des *Liber extra* sind dagegen lediglich elf Aussagen einzelner Kirchenväter und Päpste zusammengestellt.¹⁹ Dem gegenüber fällt im *Liber sextus* nicht nur die Zahl von 83 *Regulae* auf, sondern auch der Umstand, dass sie ohne Verfasserzuordnung unmittelbar durch Bonifaz VIII. als positives Recht mit dem Charakter eines kirchlichen Grundgesetzes verkündet werden. Dino da Mugello kommentierte dieses nicht nur, sondern er könnte auch an der Auswahl der *regulae iuris* und damit an der Kanonisation von *Quod omnes tangit* beteiligt gewesen sein.²⁰ Auf jeden Fall trug Dino durch seinen Kommentar dazu bei, dass diese Regel weiterhin besonders im Zusammenhang mit Mitbestimmungsangelegenheiten kirchlicher Wahlkollegien im Gedächtnis

15 Vgl. GROSSI, „Unanimitas“, S. 306–310 und 317–320.

16 Dinos Kommentar wurde seit dem 16. Jahrhundert wiederholt gedruckt. Hier kann nur auf die benutzte Ausgabe verwiesen werden: *Dyni Muxellani Doct. celeberrimi commentarius in regulas iuris pontificii. Cum adnotationibus Iuresconsultorum clarissimorum Nicolai Boërij, Caroli Molinai, Francisci Cornelli, et Gabrielis Sarainae*, Lyon 1561, S. 162f. Die in den Drucken ergänzten Additiones wurden hauptsächlich in den Jahren 1492 bis 1505 von Nicolaus Boerius de Monte Pessulano verfasst. Vgl. FALLETTI, Dinus Mugellanus, Sp. 1250–1257.

17 Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 1122–1124. Vgl. auch die glossierte Ausgabe des *Liber sextus*, Venedig 1584, Sp. 776–860.

18 Corpus Iuris Civilis 1, ed. MOMMSEN/KRÜGER, D 50.17., S. 920–926. Vgl. STEIN, The Digest Title, S. 1–20; DERS., *Regulae Iuris*; DERS./PADOVANI, The Jurist's Philosophy, S. 25–29.

19 X 5.51, Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 927f.

20 LE BRAS/LEFEBVRE/RAMBAUD, L'âge classique, S. 250. Auf jeden Fall hielt Dino sich zur Entstehungszeit des *Liber sextus* an der Kurie Bonifaz' VIII. auf und lehrte an der päpstlichen Hochschule Zivilrecht – vgl. hierzu den forschungsgeschichtlichen Abriss bei FALLETTI, Dinus Mugellanus; ergänzende bibliographische Hinweise bei WEIMAR, „Dinus de Rossonis Mugellanus“, Sp. 1068f.

blieb, wenn sie auch nie die kollegiale Mitbestimmung als solche, sondern lediglich univoke Entscheidungsverfahren rechtfertigte.

Aus der Rezeptionsgeschichte der *Maxime* im 12. und 13. Jahrhundert können wir somit als ein Fazit festhalten, dass sie zur Begründung kollegialer Mitbestimmungsrechte in der Regel nicht verwendet wurde.²¹ Entsprechend finden wir sie auch später nie zur Begründung von Wahlkapitulationen. Doch kann ihre häufige und vornehmliche Zitation im Kontext der Mitbestimmungspraxis von Domkapiteln als ein Beleg für deren zentrale Rolle in der Entwicklungsgeschichte kollegialer Mitbestimmung verstanden werden. Wenn wir also in Anlehnung an die *Maxime* fragen, wer ist eigentlich mit *omnes* gemeint, so können wir bezogen auf mittelalterliche Hoch- und Erbstifte antworten: vor allem Domkapitulare. Das ist kein überraschender, aber ein bemerkenswerter Befund. Parallel dazu wurde die *Maxime* auch auf die Angehörigen königlich-kaiserlicher Ratsversammlungen angewandt, etwa im Januar 1244 von Kaiser Friedrich II. in seiner Einladung zum Hoftag von Verona²² und von Rudolf I. bei der Einberufung des Nürnberger Hoftags von 1274.²³ Zur eigentlichen Begründung dieser Hoftage wurde eine organologische Metapher verwendet, die wir ebenfalls auch als Beschreibung des Verhältnisses der Kirchenfürsten zu ihren Wahl- und Ratskollegien kennen. Diese Metapher war nicht nur ein Verfahrensgrundsatz, sondern ein konstitutionelles Argument, das für den Status der Domkapitel und des Kardinalskollegs eine zentrale Rolle spielte.

21 Vgl. aber mit Bezug auf das Vierte Laterankonzil den Beitrag von SCHIMMELPFENIG, Mitbestimmung.

22 MGH Const. 2, S. 333 (Nr. 244): *Porro cum imperii principes nobilia membra sint corporis nostri, in quibus imperialis sedis iungitur potestas, et ea, que nobis incumbunt, contingant imperium et specialiter singulos ac generaliter universos, presenciam omnium tenemur, instantius evocare, ut quod tangit omnes, ab omnibus approbetur ...* Vgl. hierzu bereits MARONGIU, Note federiciane, S. 306; zuletzt BOSHOFF, Reich und Reichsfürsten, S. 17.

23 MGH Const. 3, S. 50 (Nr. 56): *Verum non est in rerum natura possibile, quod substantia corporis universi a capite sine membrorum subvencione regatur, interdum cogimur alios in comportacionis huius participium evocare. [...] ut quod singulos tangere noscitur, ibi a singulis approbetur.* Vgl. CONGAR, Quod omnes tangit, S. 147.

2. Die „Gliedermaßen“ der Kirchenfürsten als vornehmlich Betroffene und mitverantwortliche Entscheidungsträger

Paulinische ekklesiologische Metaphorik

Noch ohne Eingrenzung auf aristokratisch-oligarchische Gruppen und Kollegien finden wir eine entsprechende Metaphorik bereits in der vom Apostel Paulus geprägten Ekklesiologie begründet. So heißt es im 1. Korintherbrief:

„Der Kopf kann nicht zu den Füßen sagen: Ich brauche euch nicht. Im Gegenteil, gerade die schwächer scheinenden Glieder des Leibes sind unentbehrlich. [...] Gott aber hat den Leib so zusammengefügt, dass er dem geringsten Glied mehr Ehre zukommen ließ, damit im Leib kein Zwiespalt entstehe, sondern alle Glieder einträchtig füreinander sorgen. [...] Ihr aber seid der Leib Christi, und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm.“²⁴

Für das konstitutionelle Denken im Mittelalter konnten diese Worte von erheblichem Einfluss sein, denn die paulinischen Briefe gehörten zu den bekanntesten Texten überhaupt.²⁵ Paulus, der seinerseits antike Staatsauffassungen rezipierte, charakterisierte mit seiner Leib-Metapher die umfassendste soziale Gemeinschaft des Mittelalters, die *ecclesia universalis*.²⁶ Diese definiert sich bis heute entsprechend.²⁷ Auswirkungen der paulinischen Metaphorik auf die Verfassungsgeschichte des Mittelalters hingen jedoch vom Wortlaut der Paulus-Briefe oft nur indirekt über eine Vielzahl ekklesiologischer Theorien ab, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann.

Dabei kann es nicht verwundern, dass vor allem im Spätmittelalter für die paulinisch-ekklesiologische Metaphorik und die Maxime *Quod omnes tangit* ein gemeinsames Rezeptionsfeld festzustellen ist, nämlich dasjenige der

²⁴ 1 Kor. 12, 21–27.

²⁵ Nach PEPPERMÜLLER, „Paulus II.: Theologie und Nachwirkung“, Sp. 1819–1821, war das Corpus der Paulusbriefe neben dem Psalter das „meist kommentierte Buch der Bibel“, wobei aus der Glossierung *questiones* der systematischen Theologie resultierten.

²⁶ Aus der umfangreichen Literatur sei besonders verwiesen auf: GIERKE, Genossenschaftsrecht 3, S. 109f.; DE LUBAC, Corpus mysticum; MERZBACHER, Wandlungen; KANTOROWICZ, Die zwei Körper des Königs, S. 207; STRUVE, Entwicklung, S. 21–24; FRECH, Reform, S. 17–89; ANGENENDT, Religiosität, S. 303f.; LINDEMANN, Die Kirche als Leib, S. 132–157.

²⁷ Siehe etwa RATZINGER, Zur Gemeinschaft gerufen, S. 30–37.

Konzilstheorie.²⁸ Auch lässt sich eine gemeinsame Affinität der römischen Maxime und der paulinischen Metaphorik zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte von Domkapiteln und des Kardinalskollegs feststellen. Die paulinische Metaphorik findet sich in diesem Umfeld allerdings zu einer seltsamen Spezialform mutiert. Die Rede ist hier nämlich nicht vom Leib Christi, sondern von den Leibern der Bischöfe und des Papstes. Als „Glieder“ oder Körperteile dieser Kirchenfürsten wurden die Domkapitulare und Kardinäle bezeichnet. Im Vergleich zur originär paulinischen Metaphorik wurden somit Christus durch irdische Stellvertreter in der Universalkirche sowie in den Bistümern und die Gemeinschaft der Gläubigen durch exklusive Kreise von Wahlberechtigten ersetzt.

Diese Metaphorik bedeutete, dass die Domkapitel und das Kardinalskolleg, die im Sinne von *Quod omnes tangit* theoretisch als die exklusiv Betroffenen kirchenfürstlicher Entscheidungen gelten konnten, den weitergehenden Anspruch hatten, deren mitverantwortliche Träger zu sein. Wegen ihrer hohen Bedeutung blicken wir im Folgenden auf Grundzüge der Entstehungs-, Bedeutungs- und Anwendungsgeschichte dieser Metaphorik.²⁹

Die Lex *Quisquis* der Kaiser Honorius und Arcadius

Die auffälligste Neuerung der paulinischen gegenüber der älteren politischen Körpermetaphorik aus heidnischer Zeit war die Identifizierung des Leibes mit

28 Diese gemeinsame Tradition findet sich bereits in dem für die weitere konziliare Ideengeschichte wegweisenden *Tractatus de modo concilii celebrandi* von Wilhelm Durandus dem Jüngeren, ed. (u. a.) in: *Tractatus universi iuris* 13,1, Venedig 1584. Vgl. hierzu FASOLT, William Durant the Younger's *Tractatus*. Vgl. im Übrigen TIERNEY, *Foundations*, S. 121–129 (zur Kirche als *corpus Christi*) und S. 44, 173 und 176 (zu *Quod omnes tangit*).

29 Für die Anwendung der Metapher bezüglich des Verhältnisses von Bischöfen und Domkapitularen gibt es bis heute noch keine zusammenfassende Darstellung. Die Bedeutung der Metapher für das Verhältnis von Papst und Kardinälen wurde dagegen bereits von LECLER, *Pars corporis papae*, unter besonderer Berücksichtigung des 14. Jahrhunderts ausführlich untersucht. Vgl. die in den Fußnoten der folgenden Kapitel zitierte neuere Literatur. Die Metapher gehört zu den Leitfragen des jüngst erschienenen Handbuchs „Geschichte des Kardinalats“, hg. von Jürgen Dendorfer und Ralf Lützelshwab. Aus dieser Zusammenarbeit werden weitere Publikationen, insbesondere ein Handbuch zur Geschichte des Kardinalats im Mittelalter hervorgehen.

einer konkreten Person, nämlich mit Christus. Christus war nach Paulus nicht nur das Haupt und damit der Lenker des sozialen Körpers, sondern er war dieser Körper selbst.³⁰ Jeder einzelne Christ ließ sich nach Paulus als Glied im Leib Christi begreifen, und diese Auffassung fand über die Jahrhunderte eine weite Verbreitung in der patristischen Literatur und im Kirchenrecht.³¹ Das musste eine unmittelbare Folge auf das Selbstwertgefühl von Christen und ihre Rechtsstellung haben. Die römischen Kaiser hatten dies offenbar zunächst als Bedrohung empfunden, zogen nach der konstantinischen Wende aber ihre Lehren daraus. Dies wird deutlich in der Lex *Quisquis* der Kaiser Honorius und Arcadius aus dem Jahre 397. Darin heißt es:

„Wer mit eigenen oder barbarischen Soldaten eine verbrecherische Vereinigung eingeht, oder einer solchen Vereinigung einen Eid leistet oder gibt, wer den Mord an illustren Männern, welche durch ihre Ratschläge unserem Konsistorium angehören, oder auch an Senatoren – denn auch diese sind Teil unseres Körpers – oder schließlich an jedem, der uns als Soldat dient, im Sinn hat, [...] der soll wie ein Angeklagter der Majestät mit dem Schwert hingerichtet werden. Alle seine Güter werden unserem Fiskus zugesprochen; seine Kinder aber [...] sollen vom mütterlichen oder großelterlichem Erbe, auch von jedem Erbe und jeder Nachfolge von Verwandten ausgeschlossen sein und nichts aufgrund von Testamenten Fremder erhalten, ewig sollen sie bedürftig und arm sein, und die väterliche Schande soll sie immer begleiten.“³²

30 Vgl. STRUVE, Entwicklung, S. 23.

31 Siehe etwa Gratian 1.34.6, ed. FRIEDBERG, Sp. 127 (nach Augustinus, Liber homiliarum 7, hom. 49): *Audite carissimi, membra Christi et matris catholicae ecclesiae filii ...* – Zahlreiche ähnliche Zitate Gratians finden sich über die Konkordanz von REUTER/SILAGI, Wortkonkordanz 3, S. 2754–2756.

32 Codex Theodosiani 9.14.3, ed. MOMMSEN 1,1, S. 458: *quisquis cum militibus vel privatis, barbaris etiam scelestam inierit factionem aut factionis ipsius susceperit sacramenta vel dederit, de nece etiam virorum illustrium, qui consilii et consistorio nostro intersunt, senatorum etiam, nam et ipsi pars corporis nostri sunt, cuiuslibet postremo qui nobis militat cogitarit [...]: ipse quidem utpote maiestatis reus gladio feriat, bonis eius omnibus fisco nostro addictis, filii vero eius [...] a materna vel avita, omnium etiam proximorum hereditate ac successione habeantur alieni, testamentis extraneorum nihil capiant, sint perpetuo egentes et pauperes, infamia eos paterna semper comitetur [...]*. Übersetzung und Hervorhebung vom Verfasser.

Die beiden Kaiser postulierten hier für sich selbst einen „mystischen Körper“, der demjenigen von Christus strukturell vergleichbar war.³³ So wie die freiwilligen Diener Christi dessen Leib als Glieder angehörten, so sollten nach der Lex *Quisquis* vor allem die Angehörigen des kaiserlichen Konsistoriums und die Senatoren wie Glieder am Körper der Kaiser aufzufassen sein. Als Rechtsfolge sollte bereits das Nachdenken (*quisquis de nece cogitarit*) über die Ermordung eines dieser Glieder als ein Majestätsverbrechen mit der Todesstrafe und einer vollständigen Güterkonfiskation sowie mit einer weit reichenden Sippenhaftung der Kinder geahndet werden.³⁴

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem mystischen Leib Christi und demjenigen der Kaiser bestand in der Auswahl der Glieder. Wer zum Leib des Kaisers gehörte, darüber entschied der Kaiser. Die Entscheidung darüber, wer zum Leib Christi gehörte, lag zwar theoretisch bei Christus, praktisch konnte im Diesseits aber jeder Einzelne davon ausgehen, dass dies wesentlich von ihm selbst abhing. Der Leib Christi hatte einen offenen, der Leib des Kaisers dagegen einen elitären Charakter. Die Zugehörigkeit zum Leib Christi wurde im Zuge der Christianisierung zur Pflicht, diejenige zum Leib des Kaisers blieb dagegen ein Privileg. Man könnte fragen, ob nicht letztlich jeder Freie innerhalb des römischen Imperiums zumindest indirekt Anteil am Leib des Kaisers hatte. Auffassungen indirekter Mitgliedschaft über Repräsentanten entstanden aber in Spätantike und Mittelalter vor allem da, wo eigentlich die direkte Mitgliedschaft jedes Einzelnen vorgesehen war, nämlich in der *ecclesia*.

Die Lex *Quisquis* erfreute sich aufgrund ihrer Aufnahme zunächst in den *Codex Theodosiani*, dann in den *Codex Iustiniani*³⁵ und schließlich im

33 Der Begriff eines „mystischen Körpers“ des Kaisers ist so im Römischen Recht nicht belegt, sondern ein interpretatorischer Begriff in Anlehnung an KANTOROWICZ, Die zwei Körper des Königs. Als Entstehungsvoraussetzung des historischen Begriffs „mystischer Körper“ mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrscher sieht Kantorowicz neben der Entwicklung transpersonaler Amts- und Staatsvorstellungen im 11. Jahrhundert vor allem die Übertragung des ursprünglich eucharistischen Begriffs *corpus Christi mysticum* auf die Kirche im 12. Jahrhundert (in Folge der gleichzeitigen Definition der gewandelten Hostie als *corpus Christi verum* – S. 206–240). Die von Kantorowicz beachtete (S. 169, Anm. 195; S. 218, Anm. 42; S. 361, Anm. 166; S. 412, Anm. 342), aber argumentativ nicht gewichtete Lex *Quisquis* weist dagegen auf eine ältere Tradition in der Sache, wenn auch nicht in der Terminologie hin.

34 Vgl. BAUMANN, The ‚Leges iudiciorum publicorum‘, S. 212.

35 Codex Iustinianus 9.8.5, ed. KRÜGER, S. 373.

12. Jahrhundert in das *Decretum Gratiani*³⁶ unter den mittelalterlichen Rechtsgelehrten einer sehr großen Bekanntheit, weil sie unter der Annahme, dass Simonisten und Ketzer des *crimen laesae maiestatis* gegen Christus schuldig seien, deren rechtlich sonst schwer begründbare Bestrafung rechtfertigte.³⁷ Die Verbreitung der von den Kaisern gebrauchten Körpermetaphorik war dabei ein Nebeneffekt, der jedoch für die Sozial- und Verfassungsgeschichte der kirchlichen Wahlkollegien eine zentrale Bedeutung hatte, wenn diese sich als „Senat“ des von ihnen gewählten Regenten verstanden.

Klöster, Bistümer und ihre repräsentativen Körper

Neben der Auffassung von der unmittelbaren Teilhabe jedes einzelnen Christen an der Universalkirche und damit am Leib Christi entwickelte sich die Auffassung einer Zusammensetzung der Universalkirche aus vielen regionalen Teilkirchen.³⁸ Die Teilkirchen wurden vermögensfähige, individuelle Rechtssubjekte.³⁹ Sie wurden ihrerseits als Körper aufgefasst und innerhalb der Universalkirche repräsentiert von ihren Prälaten.⁴⁰

Eine verfassungsgeschichtlich besonders wichtige Sonderform von Teilkirchen waren Klöster. In Privilegien und besitzgeschichtlichen Quellen wurden sie nicht als *monasteria*, sondern ausdrücklich als *ecclesiae* bezeichnet.⁴¹ Über ihre innere Organisation geben, was die normative Seite anbelangt, die Mönchsregeln Aufschluss, wobei der Wortlaut dieser Regeln in der Praxis

36 Gratian C. 6.1.22, ed. FRIEDBERG, Sp. 560.

37 Vgl. HAGENEDER, Häresiebegriff, S. 42–103; KOLMER, Christus als beleidigte Majestät, S. 9.

38 GIERKE, Genossenschaftsrecht 3, S. 251; FRECH, Reform, S. 49–57.

39 Deutlich wird die Aufteilung der Kirche in viele rechtsfähige Körperschaften beschrieben von Johannes von Lignano, *De Censura Ecclesiastica*, in: *Tractatus Universi Iuris* 14, Venedig 1584, (Nr. 3), zit. bei TIERNEY, Foundations, S. 184 (nach der Ausgabe Lyon 1549); vgl. dazu bereits GIERKE, Genossenschaftsrecht 3, S. 115; siehe auch BETTETINI, Riflessioni.

40 FRECH, Reform, S. 35–40.

41 Das gilt sowohl für die von den Klöstern empfangenen als auch für die von ihnen ausgestellten Urkunden, in denen in der Regel der namentlich genannte Abt als *abbas N. ecclesie N.* das Kloster zusammen mit den Mönchsbrüdern repräsentiert. Wohl deshalb und aufgrund zentralistischer Zugriffsrechte der Universalkirchenleitung auf Klöster sprach die ältere kirchenrechtsgeschichtliche Literatur von „kirchlichen Anstalten“ oder „kirchlichen Instituten“ Vgl. LÖNING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts 1, S. 332–361; GIERKE, Genossenschaftsrecht 3, S. 119.

möglicherweise ebenso wenig umgesetzt wurde, wie in der Universalkirche der Wortlaut der Paulusbriefe oder gar der Christuspredigten. Für das konstitutionelle Denken in kirchlichen Monarchien des Mittelalters sind die Mönchsregeln aber durchaus ein Anhaltspunkt. Nach der im frühen 6. Jahrhundert entstandenen *Regula magistri*, der wichtigsten Vorlage des Benedikt von Nursia, sollten die Mönche ihren Abt zwar beraten, die Entscheidungen aber ihm überlassen, weil es „gerecht“ sei, wenn die „Glieder“ ihrem „Haupte“ folgen.⁴² Diese schlichte Körpermetaphorik zur Rechtfertigung einer monarchischen Klosterverfassung erinnert ein wenig an die legendäre Parabel des Menenius Agrippa über den Aufstand der Glieder gegen den Magen,⁴³ doch war der eher zufällig überlieferten *Regula magistri* in der Praxis wohl nur wenig Erfolg beschieden. Ihre hauptsächliche Bedeutung besteht darin, für viele Bestimmungen der wenig später entstandenen *Regula Benedicti* die wörtliche Vorlage gewesen zu sein. Obwohl Benedikt eine strikte Gehorsamspflicht der Mönche gegenüber ihrem Abt für nötig hielt, hat er die Haupt-Glieder-Metapher der *Regula magistri* nicht übernommen. Stattdessen fasste Benedikt das Kloster als einen Körper auf, der ein exaktes Abbild der als *corpus Christi* aufgefassten *ecclesia universalis* war: Benedikt bezeichnete die Mönchsgemeinschaft als *corpus monasterii*.⁴⁴ Der Abt nahm für ihn in diesem Körper die Stelle Christi ein (*Christi enim agere vices in monasterii*).⁴⁵

Anders als der „Überkörper“ der Universalkirche hatte ein *corpus monasterii* aber eine überschaubare Anzahl an Gliedern und mit dem Abt einen physisch fassbaren Inhaber des Körpers, der von den Gliedern gewählt und beraten wurde, eher vergleichbar dem politischen Körper der römischen Kaiser, wie er sich in der genannten *Lex Quisquis* manifestierte. Ob sich das benediktinische Mönchtum bewusst an dieser römischen Metaphorik orientierte, lässt sich kaum beweisen. Der Autor der Benediktsregel, Benedikt von Nursia, dürfte allerdings mit den politischen Ideen seiner Zeit vertraut gewesen sein, und noch in den im 11. Jahrhundert entstandenen *Casus Sancti Galli* wird

42 *Regula magistri* 2, 47 (Règle du Maître 1, ed. DE VOGÜÉ, S. 362): ... *iustum est ut membra caput sequantur*. Vgl. BLECKER, Roman Law, S. 23.

43 Grundlegend hierzu die Untersuchung von NESTLE, Fabel des Menenius Agrippa, S. 350–360; zusammenfassend und mit weiteren Literaturhinweisen jetzt GULDIN, Körpermetaphern, S. 101–103.

44 *Regula Benedicti* 61,6.

45 *Regula Benedicti* 2.

die Mönchsversammlung als *senatus reipublice nostrę* bezeichnet.⁴⁶ Dies zeigt, dass eine konstitutionelle Parallelisierung von Klosterverfassung und römischer Staatsverfassung durchaus üblich und die Metaphorik des Dekrets *Quisquis* somit anwendbar war. Die Parallelisierung mit dem Senat hatten die Mönchsversammlungen mit Domkapiteln, dem Kardinalskollegium und im weltlichen Bereich auch mit fürstlichen Rats- und Wahlversammlungen gemein.⁴⁷ Alle diese „Senate“ wurden später teilweise in ausdrücklicher Anlehnung an die *Lex Quisquis* als *membra* ihres Bischofs, Papstes oder Königs bezeichnet. Die Autoren, die diese Auffassung verbreiteten, waren im frühen und hohen Mittelalter in der Regel selbst Mönche oder Kanoniker, standen aber auch mit dem Adel in verwandtschaftlichen Beziehungen. Daher darf man von einer wechselseitigen Beeinflussung des Selbstverständnisses und der Wahrnehmung klösterlicher und weltlicher *corpora* ausgehen, bei der die Theoriebildung hauptsächlich der monastischen Seite vorbehalten war.

Innerhalb der Universalkirche nahmen nicht nur die personell überschaubaren Klostergemeinden den Charakter selbständiger Teilkirchen ein, sondern insbesondere auch die Bischofskirchen, denen ihrerseits innerhalb des Diözesanverbandes weitere Teilkirchen untergeordnet waren. Geläufig war etwa die Auffassung, wonach das Bistum Rom das „Haupt“, die anderen Bistümer die „Glieder“ der Universalkirche waren.⁴⁸ In den Bischofskirchen stellte sich das Problem einer unübersichtlichen Zahl von Gliedern ähnlich wie in der Universalkirche. Deshalb war die konstitutionelle Struktur der Bistümer bis hin zur Frage der Wahlberechtigten bei der Bischofswahl lange Zeit weniger klar als die der Klöster. Doch auch zu den Klöstern gehörten Personenverbände, die erheblich größer waren als die Mönchskonvente. Die Kloster-Corpora schlossen in zunehmendem Maße Konversen, leibeigene Laien und Kleriker von Eigenkirchen mit ein, doch nur die Mönche hatten den Status von „Gliedern“ des *corpus monasterii*. Somit waren die Mönchsgemeinschaften repräsentative Körper eines größeren politischen Ganzen,

46 Ekkehard, *Casus Sancti Galli*, S. 26 c. 6.

47 Vgl. KRÜGER, *Die zwei Körper des Papstes*, S. 312, und die unten dargestellten Beispiele.

48 Aus diesem Grund wurden etwa Übereinstimmungen in der Liturgie gefordert, so bezüglich Ostern in einer apokryphen Dekretale bei Gratian, *De consecratione* 3.22, ed. FRIEDBERG, Sp. 1186: *non decet ut membra a capite discrepent*. Auch in: HINSCHIUS, *Decretales Pseudo-Isidorianae*, S. 127, und in der Dekretalensammlung des Pseudo Remedius von Chur, *Collectio canonum Remedii Curiensi episcopo perperam ascripta*, S. 157.

und nach diesem Vorbild konnte sich leicht die Auffassung durchsetzen, dass auch die Bischöfe mit ihren Domkapiteln, die im frühen Mittelalter ähnlich wie Abt und Mönchskonvent in Kathedralklöstern lebten, gemeinsam einen politischen Körper bildeten, der das gesamte Bistum repräsentierte.⁴⁹ Für die übrigen Kleriker und Laien des Bistums bedeutete dies, dass sie im Rahmen dieser Teilkirche keinen konstitutionellen Status als Glieder hatten. Es war deswegen nicht ausgeschlossen, dass sie einzeln oder in situationsbezogen zusammengesetzten Gruppen vom Bischof zu bestimmten Fragen angehört wurden und sich in Sedisvakanz um Einflussnahme auf die Bischofswahl bemühten. Aber ein den Domkapitularen vergleichbares regelmäßiges Beratungsrecht hatten sie nicht, und es war nur konsequent, wenn sich ihre aus dem alten Kirchenrecht herleitbare konstitutionelle Rolle bei Bischofswahlen dann auf eine nachträgliche akklamatorische oder stillschweigende Billigung reduzierte, während die Domkapitel zu exklusiven Wahl- und Ratskollegien avancierten. Wie der Abt im Kloster agierte auch ein Bischof als Stellvertreter Christi und alleiniger Inhaber seines Bistums. Dieses hatte den Charakter eines „zweiten“ Körpers des Bischofs und die Domkapitulare waren die exklusiven „Glieder“ dieses politischen Körpers, der damit dem elitären Charakter der kaiserlichen Körper im Sinne des Dekrets *Quisquis* entsprach.⁵⁰

Bischöfe und Domkapitulare

Schon zur Entstehungszeit von *Quisquis* hatte der Kirchenvater Ambrosius von Mailand die Kleriker eines Bischofs als dessen „Glieder“ bezeichnet, wobei er dies im Sinne von Vollzugsorganen des bischöflichen Willens verstand.⁵¹ In den Quellen zu mittelalterlichen Domkapiteln ist die Gliederrolle häufig den Domkapitularen reserviert, jedoch verbunden mit der Erwartung, dass daraus auch konkrete konstitutionelle Rechte gegenüber dem Bischof resultieren. Zumeist wurde der Bischof aber nicht mit dem ganzen „Körper“ seines Bistums identifiziert, sondern nur als dessen

49 Vgl. FRECH, Reform, S. 40–44.

50 Vgl. KANTOROWICZ, Two Bodies, dessen abweichende Herleitung der „zwei Körper“ durch die hier aufgezeigten Zusammenhänge nicht widerlegt, sondern ergänzt wird.

51 Ambrosius, De Officiis II, XXVII 134, S. 145: *Episcopus ut membris suis utatur clericis et maxime ministris qui sunt veri filii*. Vgl. SCHNEIDER, Bischöfliche Domkapitel, S. 13 f.

„Haupt“ bezeichnet. Diesen Unterschied muss man indes nicht überbewerten, da auch bezüglich der *ecclesia* in der Zeit nach Benedikt der Unterschied, ob man sie als Leib Christi schlechthin oder als einen von Christus als Haupt gelenkten Körper auffasste, nicht reflektiert wurde. Von den Theologen des 12. Jahrhundert wurde unkritisch überwiegend die letztere Auffassung vertreten.⁵² Insofern bestand eine Christus-Ekklesia-Analogie gerade dann, wenn man den Bischof als *caput* und die Domkapitulare als *membra* bezeichnete. Für den Kanonisten und Kardinal Francesco Zabarella, einen der führenden Köpfe des Konstanzer Konzils, war die Einheit von Bischof und Domkapitel ebenso ein in sich abgeschlossenes *corpus mysticum* wie die Universalkirche im Sinne der paulinischen Ekklesiologie.⁵³

Ganz in diesem Sinne ratifizierte am 7. Februar 1414 der umstrittene Augsburger Bischof-Elekt Anshelm von Nenningen eine Wahlkapitulation seines Domkapitels, in der es einleitend zur Begründung der konstitutionellen Forderungen der Domkapitulare heißt:

*Quoniam sacri canones declarant et ostendunt quemlibet Episcopum Caput Canonicos vero ecclesie Cathedralis esse membra immediata insuper et eorumdem patrem, ipsos adoptiuos filios et dilectos Ipsumque canonicis debere tamquam caput membris et pater filiis diligenter sagaciter providere.*⁵⁴

Die Augsburger Domherren sahen also eine lange kirchenrechtliche Tradition und allgemeine Verbreitung der Auffassung, wonach sie als „unmittelbare Glieder“ des Bischofs zu gelten hatten. Kein Problem hatten sie damit, ihre körperliche Einheit mit dem Bischof durch die sorge- und erbrechtlich relevante Selbstbezeichnung als Adoptivöhne des Bischofs zu ergänzen.

Mit Blick auf andere Domkapitel lässt sich leicht belegen, dass die Rechtsauffassung der Augsburger Domkapitulare tatsächlich weit verbreitet war. In Freising hatte Bischof Konrad II. schon 1268 über das Verhältnis zu seinen Domkapitularen ausgesagt: *Nos sumus unum corpus in Christo, nos caput et ipsi membra.*⁵⁵ Die Bamberger Domkapitulare begründeten 1328 die Aufstellung ihrer Wahlkapitulation damit, *quod non licet a capite membra recedere neque*

52 Zahlreiche Belege bei FRECH, Reform, S. 20, Anm. 20.

53 *Nota quod episcopus et capitulum sunt unum corpus silicet mysticum* (Commentaria ad X 3.10.4) – *In corpore mystico militantis ecclesie omnes sumus unum corpus secundum Apostolum* (ad X 5.6.17) – beide Zitate nach TIERNEY, Foundations, S. 184, Anm. 11.

54 Monumenta Boica 34,1, München 1844, S. 214.

55 MEICHELBECK, Historia Frisingensis 2,2, Nr. 95. Vgl. BUSLEY, Freisinger Domkapitel, S. 168 f.

caput a membris secundum canonicas sanctiones.⁵⁶ Mit ähnlichen Folgerungen definierten sich im 14. Jahrhundert auch die Mitglieder des Bremer Domkapitels als *negeste Ledemathen* ihres Erzbischofs und *domini hereditarii* des Erzstifts Bremen.⁵⁷ Auch die Passauer Domkapitulare forderten seit 1342 in ihren Wahlkapitulationen regelmäßig, der Bischof müsse sie wie seine „eigenen Glieder“ behandeln und aus diesem Grund auch bei etwaigen Vergehen von finanziellen Sanktionen gegen sie absehen.⁵⁸ Erzbischof Walram von Köln (1332–1349) bezeichnete das Kölner Domkapitel als *corpus* der Kölner Kirche, ohne dessen Rat keine wichtigen erzbischöflichen Entscheidungen möglich seien,⁵⁹ und dieses Bild war in Köln so lebendig, dass man in der verfassungsgeschichtlich bedeutenden Erblandesvereinigung von 1463 die Domkapitulare von einer individuellen Mitgliedschaft im erzbischöflich-landesherrlichen Rat ausschloss, *want die alsament als eyn lytmaet zo des hern rait gehornt*.⁶⁰

Welcher Körper mit diesen Metaphern gemeint war, veranschaulicht die Eichstätter Wahlkapitulation von 1464, in der die Domkapitulare nicht als Gliedmaßen des Bischofs, sondern des Hochstifts bezeichnet wurden: *Und*

56 Friedrich's von Hohenlohe, Rechtsbuch (1348), ed. HÖFLER, S. C (Beilage III.4 zur Einleitung). Vgl. WEIGEL, Wahlkapitulationen, S. 33; STRAUB, Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 62–64.

57 Johannis Rode, Registrum, ed. CAPELLE, S. 41 und 34. Vgl. MERKER, Ritterschaft, S. 122 f.

58 Monumenta Boica 30,2, München 1835, Nr. 322, S. 173: *Item ut idem Episcopus aliquem de fratribus. si forte contra ipsum excederet. pecuniaria pena non puniat. vel ab ipso aliquid extorqueat. cum ipsum Capitulum siue fratres eiusdem Capituli. maiori pre ceteris gaudere debeant libertate, nec cum ipsis tamquam extraneis. set tamquam membris propriis sit agendum.*

59 Regesten der Erzbischöfe von Köln 5, Nr. 492.

60 Art. 17 der Erblandesvereinigung von 26. März 1463, Köln, HAK, Domstift Urk. K/1693/1 (mit 69 erhaltenen Siegeln und mit elf später hinzugefügten Transfixen), Druck in: Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1,1, ed. SCOTTI, S. 5; abweichend als Art. 16 nummeriert in: LACOMBLET, Urkundenbuch 4, S. 398–401, hier S. 400. – Die Erblandesvereinigung wurde den Landständen von Erzbischof Ruprecht von der Pfalz in einer mehrfach ausgefertigten Urkunde von 10. Juni 1463 mit dem vollen Wortlaut der einzelnen Artikel bestätigt, davon ein Exemplar in Köln, HAK, Domstift Urk. 3/1699. Der Text dieser Urkunde, jedoch nach einer mit dem lokalen Stadtsiegel beglaubigten Abschrift der Stadt Werl, ist gedruckt in: SEIBERTZ, Urkundenbuch 3, S. 132–137 – der fragliche Artikel hier als Art. 16 auf S. 136.

*wann wir unterrichtet sein, daß unser thumherrn, ir prelaten und ampte von alter als die nechsten gelid des stiftes [...] sein.*⁶¹

Auch die von den Augsburger Domherrn postulierte Verankerung der körperlichen Einheit von Bischöfen und Domkapiteln im allgemeinen Kirchenrecht lässt sich vielfältig belegen.⁶² Ein eindrucksvolles Beispiel ist ein Brief Papst Alexanders III. an den Patriarchen von Jerusalem, der von Gregor IX. in den *Liber extra* aufgenommen wurde. Darin erinnerte der Papst den Patriarchen daran, dass dieser das „Haupt“ eines Körpers sei, dem als „Glieder“ seine „Brüder“, das heißt die Mitglieder seines Kapitels, angehörten. Deshalb müsse er auf deren Rat achten, und es wäre unrecht, dass er in der Vergangenheit ohne deren Beteiligung Äbte und Äbtissinnen ein- und abgesetzt habe. Diese Ein- und Absetzungen würden kraft apostolischer Autorität für nichtig erklärt.⁶³ Auch den Kommentatoren des Dekretalenrechts war die körperliche Einheit von Bischof und Domkapitel geläufig. So begann Heinrich von Segusia (Hostiensis) seinen Kommentar zum Titel *De his quae fiunt a praelato sine consensu capituli* (X 3.10) mit den Worten: „Weil Bischof und Kapitel ein Körper sind, ist es unehrenhaft, wenn er seine Brüder geringschätzt und vom Rat Außenstehender Gebrauch macht“.⁶⁴

61 Zitiert nach BRUGGAIER, Wahlkapitulationen, S. 102, Anm. 5.

62 Vgl. GIERKE, Genossenschaftsrecht 3, S. 252–272; TIERNEY, Foundations, S. 100–108.

63 X 3.10.4, in: Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 502f.: *Novit plenius, sicut credimus, tuae discretionis prudentia, qualiter tu et fratres tui unum corpus sitis, ita quidem, quod tu caput, et illi membra esse probantur. Unde non decet te omisis membris aliorum consilio in ecclesiae tuae negotiis uti, quum id non sit dubium et honestati tuae, et sanctorum Patrum institutionibus contraire. Innotuit siquidem auribus nostris, quod tu sine consilio fratrum tuorum, abbates et abbatissas, et alias ecclesiasticas personas instituis et destituis, non considerans et attendens, quomodo te non sit dubium statuta sacrorum canonum transgredi, quum in huiusmodi causis et clericorum et laicorum circa te commorantium, qui de corpore ipsius ecclesiae non sunt, potius quam fratrum tuorum consilio uti dicaris. Ideoque id auctoritate apostolica prohibemus. (Et infra:) Nos enim tales institutiones et destitutiones, si quas amodo feceris, auctoritate apostolica cassamus, et carere decernimus robore firmitatis. An diese Dekretale erinnerte auch VON FRANK, Wahlkapitulationen, S. 19f., bei seinem Vorschlag für eine immerwährende Wahlkapitulation für das Mainzer Erbstift.*

64 Henrici Segusio Cardinalis Hostiensis In Tertium Decretalium librum Commentaria, Venedig 1581, fol. 45r: *Cum episcopus et capitulum unum corpus sint, inhonestum est, quod episcopus fratres despiciat, et extraneorum consilio utatur.*